

STANDESFÜHRUNG der ÄRZTEKAMMER WIEN

Informationsblatt: Gleichgestellte Drittstaatsangehörige Eintragung in die Ärzteliste

Auf Grund der Bestimmungen des Ärztegesetzes (§27 Abs. 2) ist jeder Arzt verpflichtet, sich vor Antritt einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich in die Ärzteliste eintragen zu lassen. Diese Eintragung können Sie vornehmen: Mo.,Di.,Mi. von 8.00-15.30, Do. von 8.00-17.30 und Fr. von 8.00-13.30 Uhr in der Standesführung

Zur Eintragung sind folgende Dokumente im ORIGINAL und in deutscher beglaubigter Übersetzung erforderlich:

- Geburtsurkunde / Familienbuch
 - Nachweis bzw. Bescheinigung über die Staatsbürgerschaft (Reisepass / Personalausweis)
 - Aufenthaltstitel bzw. Daueraufenthaltskarte gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
 - Arbeitsrechtliche Bewilligung - gegebenenfalls
 - Heiratsurkunde - gegebenenfalls
 - Nachweis über ein abgeschlossenes Medizin-studium – bei EWR-Diplom dazu: Konformitätsbestätigung (Richtlinie 93/16/EWG bzw. 2005/36/EG), allenfalls Nostrifikations-bescheid
 - Diplom, Urkunde bzw. Dekret der Berechtigung zum Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt – bei EWR-Diplomen dazu: Konformitätsbestätigung (Richtlinie 93/16/EWG bzw. 2005/36/EG) oder Nachweis der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Berufserfahrung
 - Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland (Staatsbürgerschaftsland)
 - Strafregisterauszug aus all jenen Ländern mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten im Nachweiszeitraum von 5 Jahren *)
 - Certificate of good standing aus all jenen Ländern mit Ausübung einer Ärztlichen Tätigkeit von mehr als 6 Monaten im Nachweiszeitraum von 5 Jahren *)
 - Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit (eines Arztes für Allgemeinmedizin aus Österreich *)
 - Dienstvertrag / Bestätigung des Dienstgebers (Dienstantrittsbest.) / Niederlassungs- bzw. Wohnsitzarztmeldung / Dienstzettel für Lehrpraxen inklusive der Bestätigung der SV-Anmeldung
 - Zentralmelderegister-Auskunft (=Meldezettel)
 - 2 Paßfotos
 - Sozialversicherungsnummer
 - Angabe des Wohnsitzes und der Post-Zustelladresse (die Zustelladresse ist öffentlich)
- *) Bestätigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.**
- Antragsteller aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen VOR Eintragung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer verpflichtend die Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer (Akademie der Ärzte) ablegen – Informationen unter: www.arztakademie.at.

Mit der Eintragung in die Ärzteliste sind Sie Mitglied der Ärztekammer für Wien. Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Arzt/Ärztin in Österreich erhalten Sie die Eintragungsbestätigung und den Ärzteausweis (Produktionszeit ca. 1 ½ Wochen).

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN – STANDESFÜHRUNG

Wien 1010, Weiburggasse 10-12 Tel. 01-515-01 FAX-DW 1429

e-mail: standesfuehrung@aekwien.at

K. Buchinger DW 1206 e-mail: buchinger@aekwien.at

N. Stevic DW 1260 e-mail: stevic@aekwien.at

S. Will DW 1205 e-mail: will@aekwien.at

Mag. B. Udvardi DW 1296 e-mail: udvardi@aekwien.at